

Buchbesprechungen

Frieder Günther, Denken vom Staat her. Die bundesdeutsche Staatsrechtslehre zwischen Dezsision und Integration 1949–1970, München (Oldenbourg Wissenschaftsverlag) 2004, 363 Seiten, 69,80 €

I. Der Staat bleibt Thema. Auch in den Texten, in denen er entzaubert oder das Ende seiner Existenz aufgrund globaler Interdependenzen vorausgesagt wird, ist er Gegenstand deskriptiver wie normativer Versuche. Diesen »Gegenstand« zu fassen, wird von mehreren Wissenschaftsdisziplinen versucht. Eine davon ist die Rechtswissenschaft und dort die noch so genannte »Staatsrechtslehre«. Unter ihrem Namen firmiert die zentrale wissenschaftliche und berufsständische Vereinigung der im Öffentlichen Recht im weitesten Sinne habilitierten Lehrenden und Forschenden.¹ Offenbar trägt also die an sich durchaus enge Bezeichnung Staatsrechtslehre als zusammenführender Obertitel auch gegenwärtig. Zur Zeit der Gründung der Vereinigung 1922 dürfte sie indessen auf ganz andere Weise Programm gewesen sein. Staat und Staatsrecht dienten als Zentrum eines wissenschaftlichen Feldes, die Staatsrechtslehrer als seine Bearbeiter, gleichsam als repräsentatives wissenschaftliches Personal. Zwei Staatsrechtslehrer, die von Beginn an dabei waren und die ihnen folgenden »Schulen«² stehen im Zentrum der wissenschafts-

geschichtlichen Untersuchung des Historikers Frieder Günther über die Staatsrechtslehre der frühen Bundesrepublik bis zum Beginn der 1970er Jahre, die für ganz unterschiedliche Interessen aufschlussreich ist.

Rudolf Smend (1882–1975) lehrte 1922 in Berlin, Carl Schmitt (1888–1985) in Bonn. Beiden war »der Staat« wesentliches Thema, bei dessen Behandlung sie, so die Ausgangsthese Günthers, schon in der Zeit der Weimarer Republik Begriffe prägten, die zunehmend jeweils einen Denkstil bildeten und nun, im Nachhinein, einen kategorialen Zugriff auf die Wissenschaftsgeschichte des Fachs in der frühen Bundesrepublik ermöglichen.

»Integration« als wesentliches Moment des Staates in einem auf »Harmonisierung« angelegten Weltbild (Smend) versus »Dezsision (-sfähigkeit des Staates)« als wesentliches Element eines methodisch am »Ausnahmezustand« konstruierten Staates (Schmitt) lautet die wesentliche Gegenüberstellung. Die unterschiedlichen und (zunehmend) unvereinbaren Vorstellungen vom Staat, formuliert von sich (zunehmend) feindlich gegenüberstehenden Persönlichkeiten, werden so gleichsam die Eckpfähle, zwischen welchen wesentliche thematische und personelle Entwicklungen der Staatsrechtswissenschaft von 1949 bis 1970 aufgehängt sind.

Sein Material bezieht Günther nicht nur aus den publizierten wissenschaftlichen Texten, sondern auch aus intensiven Studien von Briefen, anderen in Nachlässen aufzufindenden privaten Aufzeichnungen sowie aus einigen Interviews mit Zeitzeugen wie etwa Otto Bachof, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Horst Ehmke, Peter Häberle. Solche Informationen mit einzubeziehen ist für eine Wissenschaftsgeschichte unerlässlich, und darin liegt denn auch ein wesentlicher Gewinn der Arbeit.

Müller gezählt. Herbert Krüger nimmt eine Sonderstellung ein.

¹ Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer, gegründet 1922, mit damals zwischen vierzig und fünfzig Mitgliedern, auf Initiative von Heinrich Triepel mit Blick auf die, aus damaliger Sicht, zu befürchtende Gründung einer »republikanischen« Staatsrechtslehrervereinigung und der damit einhergehenden »Spaltung« der Staatsrechtslehrer. Dazu Stolleis, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. 3, München 1999, 186 ff.

² Zu Schmitt werden vor allem Forsthoff, Köttgen und die jüngeren Kollegen Schnur, Quaritsch, Böckenförde als engerer Kreis gruppiert, Werner Weber und Ernst Rudolf Huber entfernten sich mit der Zeit. Zur engeren Smend-Schule werden Scheuner, Leibholz (zum Teil), Ehmke, Hesse, die Politikwissenschaftler Hennis und von Oertzen, und die jüngeren Hollerbach, Häberle und Friedrich

Nur durch die Wahrnehmung der Zeugnisse sozialen Interagierens kann man, wie es in Anlehnung an Ludwik Fleck (1896–1961) Günthers theoretischer Anspruch ist, Wissenschaft als soziale Tätigkeit konkret beschreiben. Denn Wissenschaft werde produziert von und innerhalb eines *Denkkollektivs* als einer »Gemeinschaft mit jeweils eigenen Regeln«, die geleitet wird von einem *Denkstil*, einem »gemeinsame[n] ideellen Ordnungssystem« (15 ff.). Letzteres ist gleichsam eine gemeinsame Prägung desjenigen Weltbildes, das – unausgesprochene, häufig unreflektierte – Voraussetzung der jeweiligen wissenschaftlichen Konstruktionen (Untersuchungsgegenstände, Thesen, Fragen) ist. Ersteres bezeichnet die von Fleck erarbeitete Voraussetzung einer homogenen sozialen Gruppe, zu der die wissensproduzierenden Akteure Zugang haben, sich also dementsprechend anpassen müssen, um ihre Ideen in den Wissenschaftsdiskurs einzuspeisen. Dem nahe liegenden Einwand, die ganze Staatsrechtslehre der Zeit könne als solches Denkkollektiv mit eigenem Denkstil beschrieben werden, entkommt Günther, indem er ihn selbst erhebt und bejaht, aber festhält, dass es innerhalb dieses ersten Denkkollektivs weitere unterscheidbare, gruppenspezifische Denkstile gab, eben denjenigen der Smend- und denjenigen der Schmitt-Schule.

Wesentliche Frage und These der Untersuchung sind die Auswirkungen der politikhistorisch »Westbindung« genannten Entwicklungen, deren ideell-politische Seite, angelehnt an Forschungen von Döring-Manteuffel,³ mit »Westernisierung« oder »ideeller Westlichkeit« beschrieben wird (11 ff.). Kurz vorweggenommen, konstatiert Günther im Lauf der Untersuchung, dass es der Smend-Schule, genauer: ihrem Denkstil, insgesamt leichter gefallen sei, diese Verwestlichungen, also den Transfer von Ordnungsmustern und Anschauungen, insbesondere mit Blick auf das Verständnis von Staat und Gesellschaft, aufzunehmen und zu »integrieren« (243 ff.). Unter anderem in der Rezeption westlicher Ideen, die in den 1960er Jahren auch in die Staatsrechtslehre Eingang fanden, aktualisierte sich Günther zufolge der Unterschied der Denkstile trotz aller internen Veränderungen und Anpassungen derselben immer wieder und hielt damit bis zum Ende der

1960er Jahre die von ihm beschriebenen Schulen unterscheidbar.

II. Die sehr gut lesbare Arbeit ist – in einem primär chronologischen Zugriff – in sechs Kapitel gegliedert. Der Einleitung (I.) folgt die »Vorgeschichte« im Kapitel über »Staatsrechtslehre und Staat vor 1945« (II.). Hier wird, den Forschungsstand übersichtlich zusammenfassend, das etatistische Denken des 19. Jahrhunderts und die Weiterführung eines entsprechender Staatsverständnisses in der Weimarer Republik skizziert. Schmitt und Smend formulierten ihre Positionen in den zwanziger Jahren, zunächst durchaus vereint in der damals unter anderem antiliberal und antiparlamentarisch motivierten Gegnerschaft der antipositivistischen oder »geisteswissenschaftlichen Richtung«. Diese frühe Gemeinsamkeit gilt es m. E. zu betonen, zeigt sie doch, dass offenbar beide »vom Staat her«, und das heißt eben: nicht von der Gesellschaft und dem Interessen repräsentierenden Parlament her dachten. Diesen Staat aber dachten sie – wie sich jedenfalls in der Rückschau, insbesondere mit dem Wissen um die zwei Schulen ergibt – höchst unterschiedlich.

Es schließen sich die beiden Hauptkapitel an. Im »Wiederaufbau der Staatsrechtslehre bis Ende der fünfziger Jahre« (III.) wird die Formierung der Denkkollektive im Umfeld des Wiederaufbaus geschildert, detailliert die persönlichen und beruflichen Beziehungen und Vernetzungsaktivitäten innerhalb der Schulen, zugleich aber auch schon Ablösungsprozesse Einzelner sowie Variationen des Denkstils (etwa bei Werner Weber oder Ernst Rudolf Huber, 138 ff.) beschreibend. Im »Umbruch in der ersten Hälfte der sechziger Jahre« (IV.) beschreibt Günther die Herausforderungen durch die Konkurrenz der sich etablierenden Disziplin Politikwissenschaft sowie durch die Nachfolge einer neuen Generation von Staatsrechtslehrern einerseits, die Rezeptionen und Anpassungen der Staatsrechtslehrer andererseits. Die Gründungsgeschichte der Zeitschrift »Der Staat« als Gegengewicht zum Archiv des öffentlichen Rechts zeigt exemplarisch, als wie zentral der Schulenstreit von den Beteiligten wahrgenommen wurde (225 ff.). Das vergleichsweise kurze Kapitel über »Eine gewandelte Wissenschaft« (V.) gibt – fast schon wie ein Schlusskapitel – die neue, sich etablierende Situation in der Staatsrechtslehre und ihrer Vereinigung wieder. Entspannung im persönlichen Umgang und Konsens- oder doch

³ Anselm Doering-Manteuffel, Professor für Neuere Geschichte mit Schwerpunkt Zeitgeschichte in Tübingen, betreute Günthers Arbeit.

Mehrheitsbildungen in thematischer Hinsicht zeigen, dass frühere Differenzen abgeebbt sind und die beteiligten Akteure der ersten Generation an Bedeutung verloren haben, aber auch, welche Konflikte relevant geblieben sind. Die Untersuchung endet mit dem noch kürzeren »Ausblick: Staatsrechtslehre ohne Staat« (VI.). Der Titel spielt an auf die geradezu gebetsmühlenhaft wiederholten Klagen über das Ende des Staats etwa bei Forsthoff, aber auch auf die Bewertung des Staatsrechts von Klaus Stern als »Staatsrecht ohne Staat« noch im Jahre 1978 durch Böckenförde, der zur Nachfolgegeneration in der Schmitt-Schule gezählt wird (323). Die Pointe dieser Schlussseiten mag man in den Hinweisen auf die »Wiederentdeckung des Staatsbegriffs« (324) Ende der 1980er Jahre finden, deren Historisierung und vertiefte wissenschaftsgeschichtliche Aufarbeitung noch aussteht.

Die chronologische Erzählung wird durch eine systematische Gliederung ergänzt und überlagert. In den Hauptkapiteln finden sich mithin Rückgriffe und Wiederholungen, die erforderlich sind, um die verschiedenen Aspekte – etwa die Bedeutung des Grundgesetzes, die Verortung des Bundesverfassungsgerichts, verschiedene Debantenthemen (Parteien, Verbände, Grundrechtsfunktionen) oder die Entwicklungen des Verwaltungsrechts – sinnvoll zu analysieren. Und so bietet die Arbeit ein eindrucksvolles Panoptikum nicht nur von Personen, sondern auch von Themen der Staatsrechtslehre. Zugleich eröffnet sie durchaus irritierende und lehrreiche Einblicke in den Wissenschaftsbetrieb, in Praktiken des Staatsrechtslehrerdatens, nicht zuletzt für den sogenannten Nachwuchs.

III. 1. »Denkstil«, mehr noch: »Denkkollektiv« sind Beschreibungen, mit denen sich der Individualität und Originalität verpflichtete Wissenschaftstreibende häufig unzureichend erfasst fühlen dürften. Die Rede von der Schule, die sich um eine Lehrerfigur mit besonderer Ausstrahlung bildet, scheint hingegen durchaus akzeptiert. Auch Günther benutzt das Wort von der Schule als Synonym für das Denkkollektiv. Die Schüler – diejenigen, die in irgend einem Betreuungsverhältnis standen – sind leicht zu identifizieren, viel leichter als die Mitträger eines Denkstils. Von diesen Schülern geht auch Günther aus. Nun sind aber nicht alle Schüler im engen Sinn Teil der Schule, verstanden im Sinn

von Denkstil und Denkkollektiv. Deshalb sind diese Kategorien als Präzisierungen auch tauglich. Dass bei der Verortung als Mitträger eines Denkstils der Einzelne häufig unzureichend gewürdigt wird, ist ein wohlfeiler Einwand. Günthers Untersuchung wird ihn provozieren. Wie aber sonst sollte man Wissenschaftsgeschichte betreiben? Die Erschütterung des Denkkollektivs durch Individualität ist ein Faktum, keine Entwertung der Kategorie. Das Aneinanderreihen von Einzel(werk)biographien reichte jedenfalls nicht, um das komplexe Kommunikationsgeschehen, das Wissenschaft ausmacht, zu erfassen.

Günther zeigt auch, wie unterschiedlich die Bindungsfaktoren innerhalb einer Schule sein können. War in der Schmitt-Schule die persönliche Bindung in ihrer unterschiedlichen Intensität von besonderer Bedeutung, und die Wahrnehmung anderer als Freund oder Feind für einige scheinbar wirklich ein Ordnungsprinzip,⁴ wurde der Smendsche Denkstil, vor allem durch Umwandlung, begonnen mit Umdeutungen durch Smend selbst (166, 175), tradiert. So fungiert nicht ein Werk des Lehrers selbst, wie in der Schmitt-Schule die Verfassungslehre Carl Schmitts (1928), als »Handbuch« des Denkstils und -kollektivs, sondern erst die »Grundzüge des Verfassungsrechts [...]« (1967) des Smend-Schülers Konrad Hesse, ein Werk, das innerhalb des Schülerkreises, dem wohl eigentlichen Netzwerk der »Freiburger Schule« intensiv diskutiert wurde (165). Zu diesem Zeitpunkt waren aber das Denken vom Staat her schon durch ein Denken von Gesellschaft und Verfassung her ersetzt und wesentliche Änderungen der Smendschen Integrationsvorstellungen der 1920er Jahre erfolgt. Dass solche Veränderung möglich war, hängt mit der Offenheit und auch Vagheit der Smendschen Argumentationen zusammen, ist also durchaus nicht notwendig einer »Überlegenheit« der Ausgangsidee oder des Arguments geschuldet. Inwiefern die (nachträgliche) Beschreibung als Denkstil klärend sein kann, zeigt auch die Günthersche Rekonstruktion durch die Zeit. Denn »natürlich« tangiert auch die Generationenablösung ein Denkkollektiv und seinen -stil. Bei allen Veränderungen und An-

4 Der Duktus der »privaten« Äußerungen, vor allem in Briefen, nimmt nicht selten eine Form an, in welcher der Gegenseite die Kommunikationsgrundlage, nämlich Wissenschaftlichkeit, Verständnis von Politik überhaupt etc., abgesprochen wird. Auch die harmonische Smend-Schule ist davon nicht frei.

passungen bleiben aber, wie Günther zeigt (etwa 212 ff.), wesentliche Elemente erhalten. Bei der Schmitt-Schule sind dies die spezifische Abgrenzung von Staat und Gesellschaft und das Festhalten am Repräsentationsbegriff, wie trotz eines mittlerweile anderen Verständnisses von der Bedeutung der Parteien gezeigt werden kann (vgl. nur 273 ff.); bei der Smend-Schule ist es unter anderem das Festhalten bzw. Ausbauen des prozesshaften Verständnisses vom Staat, welches die Einbeziehung der Gesellschaft nach dem Modell westlicher Demokratien ermöglicht. Allerdings sollte auch deutlich sein, dass die Klarheit, die durch die Einordnung als Denkstil gewonnen wird, immer wieder verschimmt, wenn man die Selbst- und Fremdbeschreibung der Zeitgenossen zu Grunde legt, die sich gegenseitig der überzogenen Wertesympathie, des restriktiven Positivismus oder unpolitischer Denkungsart bezichtigen. Und man muss sich vor Augen halten, dass die Schulenzugehörigkeit nicht mit (partei-)politischen Zugehörigkeiten oder Nähen gleichgesetzt werden kann. Auch die Labels wissenschaftlich-methodischer Progressivität oder Traditionalität sind nicht eindeutig zu verteilen, wie etwa die Ablehnung der Politikwissenschaft durch die frühe Schmitt-Schule einerseits, der Versuch ihrer Einbeziehung und die »progressiven« verwaltungswissenschaftlichen Arbeiten durch die (zweite) Generation von Schnur und Quaritsch (etwa 263 f.) andererseits zeigen.

2. Die Günthersche Geschichte ist insofern eine Erfolgsgeschichte, als er die Westernisierung (auch) der Staatsrechtslehre durch die Smend-Schule als Erfolg wahrzunehmen scheint. Was meint Westernisierung? Häufig meint sie Politisierung⁵ und Pluralisierung in dem Sinne, dass das Politische des angeblich Unpolitischen, der reinen Rechtsdogmatik und der vorgeblich objektiven Interpretation nun konstatiert und einbezogen und Pluralismus als etwas Positives wahrgenommen werden konnte. Dahinter stehen, erstens, Vorgänge von erheblicher methodischer Bedeutung, die auch den zunehmend wahrgenommenen Veränderungen in der Wissenschaftstheorie geschuldet waren. Dazu gehört, zweitens, die Demokratisierung des Rechtsstaatsverständnisses. Das Öffentliche neben dem Staatlichen wird gewissermaßen entdeckt, in den Parteien, den Verbänden und

dem, was heute gern Zivilgesellschaft genannt wird. Und es wird nicht mehr nur als Gefahr für den Staat, sondern zunehmend positiv wahrgenommen. Drittens gehört hierzu die Politisierung des Grundrechtsverständnisses, insofern als die Grundrechte das gesamte politische Gemeinwesen prägen (sollen), nicht nur gleichsam »Abstandhalter« zwischen Gesellschaft und Staat sind. Und viertens wäre die Politisierung, das ist: Parlamentarisierung des Verwaltungsrechts, zu nennen, das heißt insbesondere die Forderung nach umfassender Rückführung exekutiven Handelns auf Parlamentsgesetze.

Ist dies alles, die Neuordnung von Politik und Recht, mit »Westernisierung« gut beschrieben? Wohl nicht, und so stellt auch Günther beiläufig fest, dass die Umsetzung der Westernisierung in rechtliche Dogmatik auf ganz unterschiedliche Weise möglich sei (263). Sie führt also nicht zu gleichsam zwingenden methodischen, politischen oder rechtsdogmatischen Folgerungen. Nicht zuletzt deshalb verliert die Zuordnung zu einer der Schulen für die Folgezeit auch zunehmend an Aussagekraft. Einen ganz wesentlichen Motor bildet aber jedenfalls das Grundgesetz mit seinem »positiven« Material – und dieses mag man nun als Teil von Westernisierung einordnen oder auch nicht. Es ist verblüffend zu sehen, wie zwei Kollegen, die im großen Richtungsstreit der Weimarer Republik wohl einem gemeinsamen Denkkollektiv angehörten, ihren ganz eigenen Schulenstreit auslösten. Ob die eine Schule ohne die andere denkbar gewesen wäre, muss in einer historischen Arbeit offen bleiben. Wie sie sich verhielten und wie zentral sie waren, geht aus Günthers Untersuchung klar hervor. Seine Distanz als Historiker ist für die Erforschung dieses spannenden Stücks Zeitgeschichte hilfreich. Die Arbeit zeigt, wie wichtig (Wissenschafts-)Geschichte für Juristinnen und Juristen ist.

Pascale Cancik

Peter Krause, *Der Eichmann-Prozess in der deutschen Presse, Frankfurt am Main/New York (Campus) 2002, 327 Seiten, € 34,90*

I.

Als eine »Glanzstunde der Republik« bezeichnete Michael Jeismann im Frühjahr dieses Jahres den Frankfurter Auschwitz-Pro-

⁵ Etwa 263, 306. Aus Wissenschaftlern seien politisierte Staatsbürger geworden (288).

zess.¹ Anlass seiner Reflexionen in der Frankfurter Allgemeinen Zeitung war die vom Fritz Bauer Institut erarbeitete Ausstellung über dieses große Verfahren, das einen bedeutsamen Wandel in der westdeutschen Auseinandersetzung mit der nationalsozialistischen Vergangenheit markierte. Der Auschwitz-Prozess durchbrach endgültig die restaurative Vergangenheitspolitik der ersten beiden Nachkriegsjahrzehnte in der Bundesrepublik, die durch »Strafaufhebungen und Integrationsleistungen zugunsten eines Millionenherrn ehemaliger Parteigenossen«,² eine nahezu erliegende Strafverfolgung von NS-Taten vor westdeutschen Gerichten bei gleichzeitiger Inkorporation der NS-Eliten³ und das »Beschweigen«⁴ deutscher Schuld charakterisiert war.⁵

Zu seiner unmittelbaren juristischen Vorgeschichte zählt der Jerusalemer Eichmann-Prozess im Jahr 1961, durch den die intensive öffentliche Auseinandersetzung mit dem nationalsozialistischen Judenmord, der Frage nach Verantwortung und Schuld der »Volksgegnossen« und nicht zuletzt den Tätern in Deutschland einsetzte.

Der Umgang mit der nationalsozialistischen Vergangenheit sowie deren juristischer Aufarbeitung in der Bundesrepublik ist mittlerweile wissenschaftlich gut erschlossen. Wenig erforscht ist indes immer noch die mediale Rezeption der NS-Prozesse und ihre Bedeutung für die öffentliche Auseinandersetzung mit der Vergangenheit.⁶

Diese Lücke versucht der Politologe Peter Krause in Bezug auf den Eichmann-Prozess nun zu schließen. In seiner 2002 veröffentlichten Studie, einer gekürzten Fassung seiner Dissertation, analysiert er die Presseberichterstattung über das Jerusalemer Verfahren anhand ausgewählter Beispiele und stellt diese

in den Kontext von Zeitgeschichte und öffentlichem Diskurs.

Krause hält vor allem die »großen Strafprozesse« wie die Nürnberger Prozesse, den Ulmer Einsatzgruppen-Prozess, den Auschwitz-Prozess und den Prozess gegen Adolf Eichmann für besonders relevant: Ihre Bedeutung bestehe nicht allein in dem Versuch, NS-Verbrechen juristisch zu ahnden und die Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen, vielmehr seien sie »wichtige Anlässe und Auslöser einer breiten öffentlichen Auseinandersetzung mit der Vergangenheit«, bei der Schuld und Verantwortung am Beispiel einzelner Personen, Personengruppen und Institutionen im Mittelpunkt stehen (S. 12). Dabei geht Krause von der These aus, dass die Massenmedien eine »aktive und entscheidende Mitwirkung am Verlauf der öffentlichen Debatte über die nationalsozialistische Vergangenheit« hatten, vor allem durch »Art und Inhalt ihrer Berichterstattung und Kommentare« (S. 13).

Für eine eingehende Untersuchung des Eichmann-Prozesses in diesem Kontext sprechen vielerlei Gründe: Er fand sowohl in Deutschland als auch international große Beachtung, wohl auch aufgrund der spektakulären Entführung Eichmanns in Argentinien. Eichmann war eine Schlüsselfigur im Reichssicherheitshauptamt (RSHA) für die Umsetzung der »Endlösung«. Der Prozess gegen ihn war eine »Gelegenheit, die NS-Verbrechen in all ihren Dimensionen vor Gericht zu bringen und vor einer breiten Öffentlichkeit zu erörtern«. Darüber hinaus fand der Prozess in einer Zeit statt, in der sich u. a. aufgrund der Verjährungsdebatte im Bundestag und der Gründung der Ludwigsburger Zentralstelle ein »gewisser Wandel in der Art des Umgangs mit der Vergangenheit« in Richtung einer kritischeren, an Aufklärung orientierten Auseinandersetzung abzeichnete (S. 16).

Erst jedoch der Eichmann-Prozess gab den entscheidenden Impuls für eine breite öffentliche Diskussion über die NS-Zeit, die Frage nach dem Verbleib der Täter und eine »angemessene Sühne« für die Verbrechen. »Es waren engagierte Journalisten, die das durch den Prozess geweckte Interesse nutzten, um die Deutschen mit ihrer Vergangenheit zu konfrontieren und sie aufforderten, sich nicht der notwendigen Auseinandersetzung und Selbstprüfung zu unterziehen« (S. 19).

1 M. Jeismann, Glanzstunde der Republik, FAZ vom 27. 3. 2004.

2 N. Frei, Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, S. 14.

3 Vgl. J. Perels, Das juristische Erbe des »Dritten Reiches«. Beschädigungen der demokratischen Rechtsordnung, Frankfurt am Main/New York 1999.

4 Vgl. G. Schwan, Politik und Schuld. Die zerstörerische Macht des Schweigens, Frankfurt am Main 1997.

5 Vgl. Marc von Miquel, »Wir müssen mit den Mördern zusammenleben!« NS-Prozesse und politische Öffentlichkeit in den sechziger Jahren, in: Fritz Bauer Institut (Hrsg.), »Gerichtstag halten über uns selbst ...« Geschichte und Wirkung des ersten Frankfurter Auschwitz Prozesses, Frankfurt am Main/New York 2001, S. 97–116.

6 Vgl. A. Schildt, Der Umgang mit der NS-Vergangenheit in der Öffentlichkeit der Nachkriegszeit, in: W. Loth/B. Rusinek (Hrsg.), Verwandlungspolitik. NS-Eliten in der westdeutschen Nachkriegsgesellschaft, Frankfurt am Main/New York 1998, S. 23.

Empirisch stützt sich Krause in seiner Studie auf die bundesdeutsche Berichterstattung im Zeitraum zwischen Eichmanns Festnahme in Argentinien im Mai 1960 bis eine Woche nach dessen Hinrichtung im Juni 1962. Dazwischen liegen die Monate vor Prozessbeginn, der Prozess selbst sowie die Phase zwischen der erstinstanzlichen Verurteilung und der Bestätigung des Todesurteils durch die Berufungsinstanz. Krause untersucht ausgewählte Zeitschriften und Zeitungen, die ein möglichst breites politisches Spektrum widerspiegeln, bundesweit eine große Leserschaft, d. h. eine hohe Auflage und überregionale Verbreitung hatten: der Tagesspiegel (West-Berlin), die Süddeutsche Zeitung (München), die Welt (Hamburg), die Frankfurter Rundschau, die Frankfurter Allgemeine Zeitung sowie die Wochenmagazine Rheinischer Merkur (Koblenz), Stern (Hamburg), Spiegel (Hamburg) sowie die ZEIT (Hamburg). Zudem analysiert Krause zwei DDR-Zeitungen aus Ost-Berlin, das Neue Deutschland sowie die Berliner Zeitung, und zieht »Rückschlüsse auf die in der Bundesrepublik verbreitete Sorge vor einer Instrumentalisierung des Eichmann-Prozesses durch die antiwestliche Propaganda aus ›dem Osten‹« (S. 17 f.). Nach der Methode der qualitativen Inhaltsanalyse werden Berichte, Kommentare, Fotos und Leserbriefe ausgewertet. Erfrischend, dass hierbei die Inhalte und Aussagen der konkreten Beiträge im Mittelpunkt stehen und nicht Zeilenumfang oder Platzierung.⁷

II.

Seinem Analyseteil stellt Krause ein sehr umfangreiches Kapitel über den historischen Kontext des Eichmann-Prozesses voran. Er geht intensiv auf die Person des Hauptangeklagten, seine »Karriere« im NS-Regime, die Flucht nach 1945 und die Umstände seiner Festnahme ein, beschreibt, ohne zu bewerten. Die »für die Beurteilung Eichmanns durch die Öffentlichkeit wichtigste Station«, so Krause, ist die Wannsee-Konferenz im Januar 1942, auf der Behörden und Ministerien übergreifend die »Gesamtlösung der Judenfrage« beschlossen hatten (S. 27). Als Leiter des Referats IV B 4 im RSHA war Eichmann für die gesamte Organisation der Juden-Deportatio-

nen in Europa zuständig. Er gilt als Musterbeispiel des »Schreibtischtäters« und konnte nach dem Krieg vermutlich so lange unentdeckt bleiben, da »er seine schreckliche Arbeit nicht im Lichte der Öffentlichkeit ausführte, sondern in der Abgeschlossenheit seines Büros, so dass er als Person und in seiner Funktion als Deportationsspezialist nur wenigen bekannt gewesen ist« (S. 37). Krause schildert komprimiert die Prozessgeschehnisse in Jerusalem, wobei er auch die juristischen und politischen Schwierigkeiten in Israel und Deutschland näher beleuchtet, die sich im Vorfeld und während des Prozesses ergaben. Von zentraler Bedeutung war hierbei u. a. die Frage, inwiefern Israel berechtigt sei, Eichmann vor Gericht zu stellen und auf welcher gesetzlichen Grundlage dies geschehe. Gegner des Prozesses sowie die Verteidigung Eichmanns sahen in der Entführung Eichmanns eine illegale Handlung, durch die grundlegende Rechte des Angeklagten verletzt und ein rechtsstaatliches Verfahren unmöglich seien. Die Kritiker beriefen sich auf das Rückwirkungsverbot: Der jüdische Staat habe kein Recht, Eichmann oder andere NS-Verbrecher vor Gericht zu stellen, da er zur Zeit der Eichmann vorgeworfenen Verbrechen noch nicht existiert habe. Des Weiteren habe Eichmann seine Verbrechen nicht in Israel, sondern in Deutschland bzw. in den von Deutschland besetzten Gebieten begangen (S. 42). Bonn war an einer Auslieferung Eichmanns wenig interessiert, da nicht absehbar war, »welche politischen Folgen die Auslieferung und ein Verfahren vor bundesdeutschen Gerichten haben würden«. Das Grundgesetz schloss die Todesstrafe aus, die Auslieferung wäre möglicherweise als Lebensrettung Eichmanns missverstanden worden (S. 43). Am Beispiel des israelischen Anklägers, Gideon Hausner, beschreibt Krause eingehend, dass durch den Prozess unterschiedliche Geschichtsinterpretationen aufeinander trafen. Hausner wandte sich ausdrücklich gegen die These vom »verführten« deutschen Volk, wonach die Verantwortung am Nationalsozialismus nur einer »Führungselite« um Hitler zugeschrieben wird. Er traf damit eine »empfindliche Stelle vieler deutscher Zeitgenossen«, die die Verantwortung an die »großen Verbrecher« abgaben und unter die gesamte Diskussion gern einen Schlussstrich gezogen hätten. Hausner stellte die Frage nach den Mitschuldigen, den »vielen, kleinen ›Eichmänn-

⁷ Anders bei Wilke et al., Holocaust und NS-Prozesse. Die Presseberichterstattung in Israel und Deutschland zwischen Aneignung und Abwehr, Köln/Weimar/Wien 1995.

nern«, all jenen aus Verwaltung, Wehrmacht, Justiz und Auswärtigem Amt, die durch »dienstbeflissene ›Pflichterfüllung‹ die Mordmaschine bis zum Ende funktionsfähig erhalten hatten« (S. 54). Dieser Geschichtsdeutung widersprach Eichmanns Verteidigung. Sie argumentierte mit Befehlsnotstand und vertrat die Position, dass die Verantwortung für Eichmanns Handeln allein bei der politischen Führung gelegen habe (S. 59 ff.).

Orientierung bietet Krause zeitgeschichtliche Einbettung des Prozesses in den Kontext von Kaltem Krieg und »kalter Amnestie«. Im Blick stehen die Spannungen und der Wettlauf zwischen den USA und der UdSSR, die Kuba-Krise, die anhaltenden Konflikte um Berlin, die drohende atomare Gefahr und die »Verschärfung der Propagandaschlacht« zwischen West- und Ostdeutschland, insbesondere in Bezug auf personelle Kontinuitäten im Beamten- und Justizapparat der Bundesrepublik. Der Antikommunismus als »funktionelle Identifikationsideologie« erlaubte den ehemaligen Parteigängern, sich zu integrieren. Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Nationalsozialismus wurde durch die Bemühungen um Westintegration und den Kampf gegen den Kommunismus überlagert (S. 77 ff.).

Mit dem Ende der 50er Jahre setzte endlich eine verstärkte kritische Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit ein, die sich auch in Literatur und Wissenschaft niederschlug. Krause hebt besonders die Bedeutung des Eichmann-Prozesses für die historische Aufklärung der deutschen Jugend hervor, vor allem vor dem Hintergrund der antisemitischen Welle des Winters 1959/1960 (S. 82 ff.).

Abschließend reflektiert Krause in seinem einführenden Teil die öffentlichen Reaktionen auf den Prozess in Meinungsumfragen, in der Politik, seitens der Kirchen und ausgewählter Intellektueller aus dem publizistisch-literarischen Bereich (Jaspers, Horkheimer, Enzensberger, Arendt). Dabei stellt er fest: »Sein eigentliches Gewicht in der öffentlichen Auseinandersetzung mit den NS-Verbrechen erhielt der Prozess letzten Endes nicht durch einen etwaigen Gewinn an neuen Erkenntnissen über den genauen Hergang der Endlösung, sondern vielmehr durch eine bis zu diesem Zeitpunkt nie dagewesene, intensive, durch die Massenmedien vermittelte öffentliche Konfrontation mit einem Täter, der sich gezwungen sah, vor einer nahezu weltweiten Öffentlichkeit über seine Taten Rechenschaft

abzulegen.« Nicht das »historische Ereignis des millionenfachen Mordes an den europäischen Juden« stand im Mittelpunkt der öffentlichen Auseinandersetzung, sondern »vielmehr die Person, der Mensch und der Mörder Adolf Eichmann und dessen Umgang mit Verantwortung und Schuld. Wie konnte er das tun? Wie konnte ein »normaler« Mensch die Ermordung von hunderttausenden, gar Millionen Menschen mit organisieren, ohne an der Last der Verantwortung und Schuld zu zerbrechen?«⁸ (S. 96)

Mit insgesamt mehr als 500 internationalen Journalisten, davon etwa 50 aus Deutschland, Prozess beobachtenden Schriftstellern, Historikern und Juristen gilt der Eichmann-Prozess als mediales »Weltereignis« (S. 90). Er wurde von nahezu allen Bundesbürgern wahrgenommen und grundsätzlich bejaht. Allerdings gab es auch »weitverbreitete Bedenken«, der Prozess könne dem Ansehen Deutschlands in der Öffentlichkeit schaden. Gering war das Interesse an einer Auseinandersetzung mit der NS-Vergangenheit, insbesondere der eigenen, bei einer »großen Zahl der Deutschen«. Nach einer Umfrage des Allensbacher Instituts für Demoskopie vom August 1961 hielten 59% der Befragten die Aussage »Ich persönlich habe nichts mit den Verbrechen zu tun gehabt und möchte jetzt nichts mehr darüber hören« für richtig. (S. 101 f.)

III.

Die Ergebnisse der Presseauswertung werden entlang acht thematischer Schwerpunkte Zeitung übergreifend und vergleichend vorgestellt. Dabei geht es u. a. um die Frage nach der Zuständigkeit für das Gerichtsverfahren, die Suche nach dem »Wesen« Eichmanns, die Bewertung seiner Rolle im NS-Vernichtungsapparat und die Bedeutung des Prozesses für die Deutschen, vor allem die Jugend. Ins Zentrum seiner Analyse stellt Krause die »öffentliche Thematisierung der Frage nach dem Verbleib der zahlreichen anderen (...) Täter, Mitläufer und deren Helfershelfer in den Amtsstuben der Ministerien und Behörden« (S. 190). Hierin sieht er einen bedeutsamen »Baustein« für die deutsche »Vergangenheitsbewältigung« der folgenden Jahre und Jahrzehnte. (S. 302)

⁸ Vgl. auch I. Wojak, Eichmanns Memoiren, Frankfurt am Main/New York 2001.

Durch die Gefangennahme Eichmanns und den Jerusalemer Prozess wurde erstmals diskutiert, wie es möglich gewesen war, dass Eichmann und zahlreiche andere, an der »Endlösung« Beteiligte sich nach dem Krieg erfolgreich der Bestrafung entziehen konnten. Dass Eichmann bis 1950 unter falschem Namen in Deutschland hatte leben und sich dann über Italien nach Argentinien hatte absetzen können, warf die Frage auf, wer ihn hierbei unterstützt hatte. Vor allem aber wurden Zweifel an den Ermittlungsbemühungen der deutschen Behörden laut, auch vor dem Hintergrund der Enttarnung des ehemaligen Euthanasie-Arzttes Heyde/Sawade im November 1959. In der Presse herrschte eine weit verbreitete »Skepsis gegenüber der Ernsthaftigkeit und dem Engagement der deutschen Justizbehörden bei der Strafverfolgung von NS-Verbrechen (...). Der Fall Eichmann wurde so wiederholt zum Anlass genommen, um auf Nachlässigkeiten bei der Verfolgung der Täter hinzuweisen« (S. 195). Die bundesdeutsche Justiz sah sich veranlasst, die Arbeit ihrer Strafverfolgungsbehörden in gutem Lichte darzustellen. Dafür nutzte man die Zentrale Stelle in Ludwigsburg, deren wichtige Arbeit zu dieser Zeit nicht gerade von allen Ermittlungsbehörden unterstützt wurde.⁹ Eine eigens für die Sonderberichterstatte des Eichmann-Prozesses durchgeführte Informationsveranstaltung in Ludwigsburg sollte die negativen Urteile über Ermittlungsversäumnisse zerstreuen. Nicht alle ließen sich in ihren Stellungnahmen beeinflussen, so wiederholte z. B. der christlich-konservative Rheinische Merkur seine Kritik an den Defiziten und gab zu bedenken, dass es bislang fast ausschließlich Prozesse gegen »KZ-Totschläger«, nicht aber gegen »intellektuelle Anstifter und Gehilfen« in Deutschland gegeben habe (S. 196). Diese gerieten, so belegt Krause eindrucklich, durch den Eichmann-Prozess schließlich ins Blickfeld einer breiteren Öffentlichkeit. Viele Journalisten wurden durch die Prozessgeschehnisse, in deren Verlauf zahlreiche in die »Endlösung« involvierte Personen und Institutionen genannt wurden, dazu veranlasst, das »über den Fall und die Person Eichmann hinaus weit verzweigte Geflecht von Verstrickung

⁹ Vgl. B. Just-Dahlmann/H. Just, Die Gehilfen. NS-Verbrechen und die Justiz nach 1945, Frankfurt am Main 1988 sowie R. Fleiter, Die Ludwigsburger Zentrale Stelle – eine Strafverfolgungsbehörde als Legitimationsinstrument?, in: KJ 2/2002, S. 253.

und Verantwortung zu problematisieren« (S. 197). Deutlich wurde: Die Helfershelfer saßen in nahezu allen staatlichen Behörden. »Der Eichmann-Prozess ist nicht das Ende, sondern der *Anfang* der Reinigung«, schrieb der Rheinische Merkur. Die Frankfurter Rundschau fühlte sich durch ihn »täglich an ungeheuerliche Versäumnisse« erinnert, und in der Welt war zu lesen: Eichmann war einer von vielen, den es nicht gegeben hätte, »wenn nicht über, neben und unter ihm andere gestanden hätten« (S. 198 ff.). Damit wurde auch die Frage nach der Verantwortung der »normalen« Deutschen neu gestellt.

Die »Thematisierung der Schreibtischtäter« und die Frage nach personellen Kontinuitäten in der Bundesrepublik wurde von der Presse am Beispiel des damaligen Staatssekretärs im Bundeskanzleramt, dem ehemaligen Ministerialrat im Reichsinnenministerium und Kommentator der Nürnberger Gesetze, Hans Globke, konkretisiert. Dieser wurde im Verlauf des Verfahrens mehrfach genannt, darüber hinaus gab es den vergeblichen Versuch von Eichmanns Verteidigung, Globke als »Experten in Judenfragen« als Zeugen im Berufungsverfahren zu laden. Insbesondere die Frankfurter Rundschau und die Süddeutsche Zeitung nahmen dies zum Anlass, die von Globke ausgehende »Belastung für die Bundesrepublik« zu diskutieren. Andere wiederum, darunter die FAZ, der Rheinische Merkur und allen voran die ZEIT sahen in der Auseinandersetzung mit Globke ein Manöver, das von Eichmann ablenken und Adenauer schwächen solle (S. 202 ff.).

Durch entsprechende Propagandaaktivitäten der DDR, so arbeitet Krause in seinem Exkurs zur Rezeption des Prozesses in Ostdeutschland heraus, wurde das Interesse am Verbleib anderer NS-Täter und der Last personeller Kontinuitäten aus dem »Dritten Reich« letztlich noch verstärkt.

IV.

Der Eichmann-Prozess hatte eine starke Präsenz in der bundesdeutschen Presse. Schlussstrichforderungen wie sie z. B. im Zuge der Nürnberger Nachfolgeprozesse üblich waren, gab es nur vereinzelt, die Mehrheit der Berichterstatte stand dem Verfahren und seinen Erkenntnissen offen gegenüber. In der Bewertung Eichmanns und seiner Rolle, die auch die Rolle der »anderen« Deutschen be-

rührte, gab es freilich Unterschiede. Krause ist es gelungen, die Berichterstattung zum Eichmann-Prozess im Überblick darzustellen und dabei exemplarisch herauszuarbeiten, dass durch das Verfahren zunehmend strukturelle Aspekte der NS-Vergangenheit in den Vordergrund der Auseinandersetzung rückten. Das bis dato in der Bundesrepublik vorherrschende Geschichtsbild, allein Hitler und seine Führungsmannschaft seien für die NS-Verbrechen verantwortlich, wurde in der Presse in Frage gestellt und konnte sich möglicherweise auch deshalb im öffentlichen Diskurs verändern. Obgleich sich aus Krauses Arbeit die veränderte Vergangenheitsbewältigung Ende der 50er, Anfang der 60er Jahre nicht ableiten lässt, da er auf die Wirkung der Berichterstattung auf die Öffentlichkeit nicht explizit eingeht, so untermauert er diese mittlerweile unbestrittene These dennoch eingehend mit seinen Ergebnissen. Wünschenswert wäre es, den politisch-zeitgeschichtlichen

Kontext des Prozesses, vorherrschende Geschichtsdeutungen und die Berichterstattung noch enger verzahnt zu reflektieren. Weitgehend offen bleibt somit z. B. die Frage nach gesellschaftlichen Interessenslagen, die die unterschiedlichen Zeitungen repräsentierten und gegenseitig unterschieden.

Die Arbeit ist ein wichtiger Beitrag und ein erster Schritt, den Wandel im öffentlichen Umgang mit dem Nationalsozialismus und dem Judenmord im Kontext von NS-Prozessen präziser zu deuten. Den Medien kommt hierbei eine entscheidende Mittlerfunktion zu, da sie die Erkenntnisse aus dem Gerichtssaal in die Gesellschaft hinein transportieren. Es ist zu hoffen, dass weitere Arbeiten folgen, die diesen Zusammenhang vor dem Hintergrund des nationalsozialistischen »Erbes« im Nachkriegsdeutschland noch eingehender analysieren.

Simone Schad